

법령, 판례 등 모든 법령정보를 한 번에 검색 OK !

## Verordnung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes

[Geltung ab 24. 9. 2021] [Verordnung des Präsidenten Nr. 32014, Erlass 24. 9. 2021]

Ministerium für Regierungsgesetzgebung  
(Abteilung für Innovationsförderung des Verwaltungsrechtssystems)  
+82 (0)44-200-6737, 6738



법제처 국가법령정보센터

[www.law.go.kr](http://www.law.go.kr)

## Verordnung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes

[Geltung ab 24. 9. 2021] [Verordnung des Präsidenten Nr. 32014, Erlass 24. 9. 2021]

### Teil I Allgemeine Vorschriften

- § 1 (**Zweck**) Zweck dieser Verordnung ist es, die Angelegenheiten, die vom Allgemeinen Verwaltungsgesetz übertragen werden und für seine Vollziehung erforderlich sind, zu regeln.
- § 2 (**Aktive Durchführung der Verwaltung**) Die konkreten Angelegenheiten zur aktiven Durchführung der Verwaltung und Förderung der aktiven Verwaltung gemäß § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes (im Folgenden: Gesetz) werden durch die Regeln der „Verordnung über den Betrieb der aktiven Verwaltung“ und der „Verordnung über den Betrieb der aktiven Verwaltung der Kommunalbeamten“ festgelegt.

### Teil II Verwaltungshandeln

- § 3 (**Kriterien der sanktionierenden Verfügung**) „Die Angelegenheiten, die durch die Verordnung des Präsidenten vorgeschrieben werden,“ aufgrund § 22 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes sind:
1. Vorliegen und Grad von Gründen, die der Zuwiderhandelnden zuzurechnen sind,
  2. Vorliegen der Bemühungen von Zuwiderhandelnden, die den Zustand des Gesetzesverstoßes zu korrigieren und beseitigen.
- § 4 (**Beratung und Vermittlung zur Erlaubnis- sowie Genehmigungsfiktion**) Wenn eine Verwaltungsbehörde, die für hauptsächliche Erlaubnis oder Genehmigung nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes(im Folgenden; „hauptsächliche Erlaubnis oder Genehmigung“) zuständig ist, es für erforderlich hält, die Beratung zu beschleunigen oder Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln im Beratungsprozess gemäß Absatz 3 desselben Artikels, kann sie eine Sitzung zur Beratung und Vermittlung mit einer Verwaltungsbehörde, die für einschlägige Erlaubnis oder Genehmigung nach Absatz 1 desselben Artikels(im Folgenden; einschlägige Erlaubnis oder Genehmigung) abhalten.

[Geltung ab: 24. 3. 2023] § 4

- § 5 (**Mitteilung zwischen Verwaltungsbehörden der Erlaubnis- sowie Genehmigungsfiktion**) ① Wenn eine Verwaltungsbehörde, die für einschlägige Erlaubnis oder Genehmigung zuständig ist, entsprechende Verfahren wie Beratung und Anhörung von Stellungnahmen, die für einschlägige Erlaubnis oder Genehmigung gemäß der Bedingung von § 24 Absatz 5 des Gesetzes erforderlich

sind(in diesem Artikel: Verfahren einschlägiger Erlaubnis oder Genehmigung), durchlaufen muss, hat sie die folgenden Angelegenheiten im Detail offenzulegen und der Verwaltungsbehörde, die für hauptsächliche Erlaubnis oder Genehmigung zuständig ist, unverzüglich mitzuteilen:

1. Inhalt von einschlägiger Erlaubnis oder Genehmigung,
2. nötige Zeit für einschlägige Erlaubnis oder Genehmigung,
3. Sonstige Angelegenheiten, die für die Durchführung der Verfahren einschlägiger Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich sind.Los detalles de los procedimientos para la autorización o permiso relevante;
2. El plazo necesario para los trámites de autorización o permiso relevante;
3. Las demás necesarias para la realización de los trámites de autorización o permiso relevante.

② Wenn eine Verwaltungsbehörde, die für hauptsächliche Erlaubnis oder Genehmigung zuständig ist, hauptsächliche Erlaubnis oder Genehmigung nach §§ 24 und 25 des Gesetzes erteilt oder gemäß § 26 Absatz 2 des Gesetzes nach der Erteilung ändert, so muss sie der Verwaltungsbehörde, die für einschlägige Erlaubnis oder Genehmigung zuständig ist, unverzüglich mitteilen.

③ Für den Fall, dass eine andere wichtige Angelegenheit als die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Angelegenheiten die Leitung und Überwachung der hauptsächlichen beziehungsweise einschlägigen Erlaubnis oder Genehmigung betrifft, so muss die Verwaltungsbehörde, die für hauptsächliche beziehungsweise einschlägige Erlaubnis oder Genehmigung zuständig ist, einander hierüber mitteilen.

[Geltung ab: 24. 3. 2023] § 5

**§ 6 (Öffentlich–rechtlicher Vertrag)** Wenn eine Verwaltungsbehörde einen Vertrag über öffentlich–rechtlichen Rechtsverhältnis gemäß § 27 des Gesetzes abschließt und die Zustimmung, Bewilligung oder Beratung der relevanten Verwaltungsbehörde nach Rechtsvorschriften usw. erforderlich ist, muss sie alle von ihnen durchlaufen.

**§ 7 (Zahlungsaufschub und Ratenzahlung des Bußgeldes)** ① CBeabsichtigt ein pflichtiger des Bußgeldes, nach der Bedingung von § 29 des Gesetzes die Zahlung von Bußgeld aufzuschieben oder das Bußgeld in Raten zu zahlen, so muss er mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist der zuständigen Verwaltungsbehörde das Antragsdokument auf Verlängerung der Zahlungsfrist für das Bußgeld oder die Ratenzahlung von Bußgeld unter Beifügung der Unterlagen, die die in jedem Nummern desselben Artikels vorgeschriebenen Gründe nachweisen, beantragen.

② Die durch die Verordnungen des Präsidenten vorgeschriebener Grund“ im Sinne von § 29 Nummer 4 des Gesetzes bezeichnet die Gründe, die den Absätzen 1 bis 3 desselben Artikels gleichwertig und die die Verwaltungsbehörde es für erforderlich hält, die Zahlungsfrist von

Bußgeld zu verlängern oder die Zahlung von Bußgeld in Raten zu zahlen.

③ Die Verwaltungsbehörde kann das Bußgeld sofort pauschal erheben, wenn ein Pflichtiger des Bußgeldes, für den die Zahlungsfrist für das Bußgeld verlängert oder die Ratenzahlung von Bußgeld nach Maßgabe des § 29 zugelassen wird, darunter fällt der folgenden Nummern:

1. wenn der Pflichtige den in Raten zu zahlendem Bußgeld nicht bis zu der jeweiligen Zahlungsfrist zahlt,
2. Wenn der Pflichtige einer Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt oder eine Handlung begeht, die den Wert der geleisteten Sicherheit beeinträchtigt,
3. Wenn es aus Gründen wie Zwangsvollstreckung, Beginn einer öffentlichen Versteigerung, Konkurserklärung, Auflösung einer juristischen Person oder Zwangsbeitreibung nationaler oder kommunaler Steuern als undurchführbar erachtet wird, die gesamten oder den Rest des Bußgeldes zu erheben,
4. wenn der Pflichtige zur Zahlung von Bußgeld pauschal befähigt wird, weil die in jeweils Nummern genannten Gründe entfallen,
5. Andere Fälle, die den in den Nummern 1 bis 4 vorgesehenen gleichwertig sind.

**§ 8 (Auferlegung des Zwangsgeldes usw.)** ① „Die durch die Verordnungen des Präsidenten bezeichneten Fälle“ im Sinne der Bedingung von § 31 Absatz 1 des Gesetzes bedeutet Folgendes:

1. Wenn die Höhe des Zwangsgeldes durch Beschluss einer kollegialen Verwaltungsbehörde festgelegt wird
2. Wenn die Höchstgrenze des Zwangsgeldes, wie etwa die dem § 31 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes entsprechende Höchstgrenze des Zwangsgeldes pro Tag, durch dem Gesetz, das die Grundlage für die Erhebung des Zwangsgeldes bildet, vorgeschrieben ist.

② Die Androhung nach § 31 Absatz 3 des Gesetzes muss folgende Angelegenheiten umfassen:

1. Name und Adresse von Pflichtigen (Wenn der Pflichtige eine juristische Person und Organisation ist, sein Name, Sitz der Hauptdienststelle und der Name des Vertreters),
2. Inhalt und Rechtsgrundlage von der Verwaltungspflicht, die nicht erfüllt wird,
3. Leistungsfrist von Verwaltungspflicht,
4. Erklärung, dass das Zwangsgeld auferlegt wird, wenn Verwaltungspflicht nicht erfüllt wird,
5. Sonstige Angelegenheiten, die dem Betroffenen der Androhung mitgeteilt werden müssen, wie z. B. die Art und Weise des Rechtsschutzes.

③ Die Erfüllungsfrist nach Absatz 2 Nummer 3 ist so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung von Art und Inhalt der Verwaltungspflichten eine den allgemein anerkannten gesellschaftlichen Normen entsprechende Frist zur Erfüllung von Pflichten hinreichend

gewährleistet werden kann.

[Geltung ab: 24. 3. 2023] § 8

**§ 9 (Androhung des Unmittelbaren Zwangs)** Die Androhung nach § 31 Absatz 3 des Gesetzes, die gemäß § 32 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend angewendet wird, muss folgende Angelegenheiten umfassen:

1. Name und Adresse von Pflichtigen,
2. Inhalt und Rechtsgrundlage von der Verwaltungspflicht, die nicht erfüllt wird,
3. Leistungsfrist von Verwaltungspflicht,
4. Erklärung, dass der unmittelbare Zwang vollstreckt wird, wenn Verwaltungspflicht nicht erfüllt wird,
5. Sonstige Angelegenheiten, die dem Betroffenen der Androhung mitgeteilt werden müssen, wie z. B. die Art und Weise des Rechtsschutzes.

[Geltung ab: 24. 3. 2023] § 9

**§ 10 (Nachweis des Vollstreckungsbevollmächtigten Unmittelbarer Zwang und Sofortiger Vollzug)** Nachweis gemäß § 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 des Gesetzes muss folgende Angelegenheiten umfassen:

1. Name und Angehörigkeit des Vollstreckungsbevollmächtigten,
2. Sonstige Angelegenheiten, die erforderlich sind, um anzuzeigen, dass der Inhaber der entsprechenden Nachweis für die Vollstreckung von Unmittelbarem Zwang und Sofortigem Vollzug verantwortlich ist.

[Geltung ab: 24. 3. 2023] § 10

**§ 11 (Art und Weise des Einspruchs usw.)** ① Wer einen Einspruch nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes erheben will, hat der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Dokument mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Name, Geburtsdatum, Adresse (Wenn der Beschwerde eine juristische Person und Organisation ist, sein Name, Sitz der Hauptdienststelle und der Name des Vertreters) und Kontaktadresse von Beschwerden
2. Inhalt der Verfügung, die den Gegenstand des Einspruchs ist, und das Datum der Erhaltung der Verfügung
3. Gründe des Einspruchs

② Beabsichtigt eine Verwaltungsbehörde, die Mitteilungsfrist über das Ergebnis eines Einspruchs nach der Bedingung des § 36 Abs. 2 des Gesetzes zu verlängern, so hat sie im Verlängerungsbescheid die Verlängerungsgründe und die Verlängerungsfrist anzugeben.

③ Verwaltungsbehörde soll den Stand des Empfangs und der Behandlung von Einsprüchen nach § 36 des Gesetzes im Behandlungsbuch des Einspruchs erfassen und erhalten.

④ Der Minister für Regierungsgesetzgebung kann die Verwaltungsbehörde auffordern, die erforderlichen Daten zur Überprüfung des Betriebsstatus des Einspruchssystems, einschließlich des Stands der Behandlung des Einspruchs, zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Verbesserung des Einspruchssystems erforderlich ist.

[Geltung ab: 24. 3. 2023] § 11

**§ 12 (Antragsgründe von Wiederaufgreifen gegen Verfügung)** In § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes bedeutet „die Fälle durch die Verordnungen des Präsidenten vorgeschrieben sind, z.B. der Fall, in dem ein Grund vorliegt, der für den Wiederaufgreifen nach § 451 des Zivilprozessgesetzes entspricht“ einen der folgenden Fälle:

1. Wenn ein Beamter, der direkt oder indirekt die Verfügungsdienst wahrgenommen hat, beim Dienst über die Verfügung eine Straftat begeht,
2. Wenn Dokumente oder andere Daten, die die Grundlage für die Verfügung bilden, gefälscht oder verfälscht werden,
3. Wenn eine falsche Aussage eines Dritten die Grundlage der Verfügung gebildet wird,
4. Wenn die Beurteilung über wichtige Angelegenheiten, die die Verfügung beeinflussen, fehlt.

[Geltung ab: 24. 3. 2023] § 12

**§ 13 (Art und Weise der Beantragung von Wiederaufgreifen gegen Verfügung)** ① Wer beabsichtigt, die Wiederaufgreifen gegen Verfügung nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes zu beantragen, hat der Verwaltungsbehörde, die die Verfügung getroffen hat, ein Dokument mit folgenden Angaben vorzulegen, zusammen mit den Unterlagen, die Antragsgründe nachweisen, beizufügen:

1. Name, Geburtsdatum, Adresse (Wenn der Antragsteller eine juristische Person und Organisation ist, sein Name, Sitz der Hauptdienststelle und der Name des Vertreters) und Kontaktadresse von Antragsteller,
2. Inhalt der Verfügung, die den Gegenstand des Wiederaufgreifens ist, und das Datum der Erhaltung der Verfügung,
3. Antragsgründe des Wiederaufgreifens.

② Eine Verwaltungsbehörde, die einen Antrag nach Absatz 1 empfangen hat, kann, wenn eine inhaltliche Ergänzung des Antrags erforderlich ist, den zu ergänzenden Inhalt bezeichnen und die Ergänzung unter Bestimmung einer angemessenen Frist innerhalb von 20 Tagen verlangen.

③ Die Ergänzungsfrist nach Absatz 2 wird nicht in die Mitteilungsfrist des Wiederaufgreifens nach § 37 Absatz 4 des Gesetzes eingerechnet.

④ Beabsichtigt eine Verwaltungsbehörde, die Mitteilungsfrist über das Ergebnis eines Wiederaufgreifens nach der Bedingung des § 37 Abs. 4 des Gesetzes zu verlängern, so hat sie im Verlängerungsbescheid die Verlängerungsgründe und die Verlängerungsfrist anzugeben.

[Geltung ab: 24. 3. 2023] § 12

### Teil III Gesetzgebungstätigkeiten der Verwaltung usw.

**§ 14 (Einrichtung des staatlichen Ausschusses für öffentliche Verwaltungsgesetzgebung)** ① Für die Beratung über wichtige Fragen wie die Verbesserung des Rechtssystems im Verwaltungsbereich und die Erarbeitung von Kriterien für die Rechtsanwendung gemäß § 39 Absatz 2 des Gesetzes wird im Ministerium für Regierungsgesetzgebung der staatliche Ausschuss für öffentliche Verwaltungsgesetzgebung(im Folgenden: „Ausschuss“) eingerichtet.

② Der Ausschuss beraten den Ministers für Regierungsgesetzgebung in Bezug auf die folgenden Angelegenheiten:

1. Angelegenheiten bezüglich der Einführung und Verbesserung von Kriterien, die allgemein für Rechtsvorschriften usw. anwenden.

2. Angelegenheiten bezüglich der Untersuchung der tatsächlichen Sachlage und der Folgenabschätzung von Rechtsvorschriften,

3. Sonstige den Nummern 1 und 2 entsprechende Angelegenheiten, die der Vorsitzende des Ausschusses (im Folgenden: „Vorsitzender“) für die Gesetzgebung als erforderlich hält.

③ Hält es der Minister für Regierungsgesetzgebung für erforderlich, Verbesserungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes in Bezug auf die nach Absatz 2 beratenen Angelegenheiten zu treffen, kann der Minister für Regierungsgesetzgebung den Leiter des zuständigen zentralen Verwaltungsorgans die Verbesserungsmaßnahmen nach der Rücksprache mit den relevanten Organe empfehlen.

**§ 15 (Zusammensetzung des Ausschusses)** ① Der Ausschuss besteht aus nicht mehr als 50 Mitgliedern, darunter zwei Vorsitzende, unter Berücksichtigung des Geschlechts.

② Ein Vorsitzender wird zum Minister für Regierungsgesetzgebung, und der andere Vorsitzende wird vom Premierminister unter denjenigen ernannt, die über umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen im Rechtssystem usw. im Verwaltungsbereich verfügen (im Folgenden: „beauftragter Vorsitzender“). .

③ Die Mitglieder des Ausschusses werden zu den folgenden Personen:

1. Regierungsmitglieder: Eine Person, die vom Leiter des angehörigen Organs ernannt wird, von den Beamten im allgemeinen Dienst (einschließlich des Beamten im speziellen Dienst oder

außerordentlichen öffentlichen Dienst), die zu den Korps des höheren öffentlichen Dienstes der folgenden zentralen Verwaltungsorgane gehören:

- A. Ministerium der Justiz,
  - B. Ministerium des Innern und der Sicherheit,
  - C. Amt für die Koordinierung der Regierungspolitik,
  - D. Ministerium für Personalmanagement,
  - E. Ministerium für Regierungsgesetzgebung,
  - F. zentrales Verwaltungsorgan, das vom Vorsitzenden, dem Minister für Gesetzgebung, in Bezug auf das dem Ausschuss vorgelegte Thema bestimmt wird.
2. Beauftragte Mitglieder: Eine vom Premierminister ernannte Person, die über umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen im Rechtssystem usw. im Verwaltungsbereich verfügt
- ④ Die Amtszeit des beauftragten Vorsitzenden und der beauftragten Mitglieder beträgt zwei Jahre und kann nur einmal verlängert werden.
  - ⑤ Die Amtszeit der neuen beauftragten Mitglieder, die aufgrund des Rücktritts der beauftragten Mitglieder ernannt wurden, beträgt die verbleibende Amtszeit des Vorgängers.

- § 16 (Betrieb des Ausschusses usw.)** ① Jeder Vorsitzende vertritt den Ausschuss und leitet die Gesamtaufgaben des Ausschusses.
- ② Wenn beide Vorsitzenden aus unvermeidlichen Gründen verhindert sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, handelt ein vom Minister für Regierungsgesetzgebung im Voraus bestimmtes Mitglied, ihre Aufgaben an ihrer Stelle.
  - ③ Sitzungen des Ausschusses werden gemeinsam einberufen, wenn die Vorsitzenden dies für erforderlich hält.
  - ④ Wenn der Vorsitzende es in Bezug auf das Thema des Ausschusses für erforderlich hält, kann er/sie relevante Beamten und private Sachverständige zur Teilnahme an dem Ausschuss auffordern oder den Leiter eines relevanten Organs verlangen, Daten bereitzustellen.
  - ⑤ Die Sitzung des Ausschusses wird mit Anwesenheit der Mehrheit der derzeitigen Mitglieder, darunter zwei Vorsitzende, abgehalten und Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
  - ⑥ Im Ausschuss können Unterausschüsse eingerichtet werden, um die Angelegenheiten des Ausschusses effizient auszuführen.
  - ⑦ Zusätzlich zu den in dieser Verordnung festgelegten Angelegenheiten werden die Angelegenheiten, die für die Zusammensetzung und Betrieb des Ausschusses und der Unterausschüsse gemäß Absatz 6 erforderlich sind, vom Vorsitzenden durch den Beschluss des Ausschusses bestimmt.

**§ 17 (Durchführung der Gesetzesfolgenabschätzung)** ① Wenn es für die Verbesserung des Rechtssystems im Verwaltungsbereich erforderlich ist, kann der Minister für Regierungsgesetzgebung eine systematische Analyse auf geltender Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Wirksamkeit der Gesetzgebung und verschiedene Auswirkungen der Gesetzgebung usw. (im Folgenden: „Gesetzesfolgenabschätzung“) gemäß § 39 Abs. 2 des Gesetzes durchführen.

② Die detaillierten Inhalte der Gesetzesfolgenabschätzung sind wie folgt:

1. Analyse der normativen Angemessenheit und Wirksamkeit von Rechtsvorschriften,
2. Analyse der Effektivität und Effizienz von Rechtsvorschriften,
3. Analyse anderer verschiedener Auswirkungen von Rechtsvorschriften.

③ Wenn es als Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung für notwendig hält, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu überarbeiten, kann der Minister für Regierungsgesetzgebung die erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. der Aufstellung des Überarbeitungsplans von Rechtsvorschriften oder Widerspiegelung im Gesetzgebungsplan, nach der Rücksprache mit den Leiter der zuständigen zentralen Verwaltungsorgane ergreifen.

④ Der Minister für Regierungsgesetzgebung kann das Forschungsinstitut für koreanische Gesetzgebung, auf das in der beigefügten Tabelle des Gesetzes über die Einrichtung, den Betrieb und die Förderung von staatlich finanzierten Forschungsinstituten verwiesen wird, die Untersuchung und Forschung durchzuführen, die zur Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Aufgaben erforderlich sind, auffordern.

⑤ Der Minister für Regierungsgesetzgebung kann der Institution, die die Untersuchung und Forschung gemäß Absatz 4 durchführt, alle oder einen Teil erforderlicher Kosten im Rahmen des Haushalts unterstützen.

**§ 18 (Gesetzgebungstätigkeiten der Verwaltung usw.)** Neben den in dieser Verordnung vorgesehenen Angelegenheiten folgen die in den Artikeln 38 bis 40 des Gesetzes festgelegten Verfahren für die Gesetzgebungstätigkeiten der Verwaltung, die Aufstellung von Gesetzgebungsplänen der Regierung, die Verbesserung des Rechtssystems im Verwaltungsbereich und die Verfahren zur Auslegung der Rechtsvorschriften nach den Regeln der Verordnung über die Leitung der Gesetzgebungsangelegenheiten.

**§ 19 (Formular)** Antragsformular, Mitteilungsformular, Bearbeitungsbücher und andere Formulare gemäß dem Gesetz oder dieser Verordnung können vom Minister für Regierungsgesetzgebung festgelegt und öffentlich bekannt gegeben werden.

Schlussvorschriften <Verordnung des Präsidenten Nr. 32014, 24. 9. 2021.>

**§ 1 (Datum des Inkrafttretens)** Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft. Jedoch treten § 4, § 5, § 8 bis 13 ab dem 24. März 2023 in Kraft.

**§ 2 (Änderung der Anderer Gesetze)** Auslassung